



Ausnahmen: Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. "Übungsleiterpauschale")

Bei der Ermittlung der Künstlersozialabgabe sind die in § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) genannten steuerfreien Einnahmen nicht zu berücksichtigen (so genannte **Übungsleiterpauschale**), § 25 Abs. 2 S.2 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro im Jahr (bis 2020: 2.400,00 Euro im Jahr) sind abgabefrei, wenn sie auf einer **nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit** insbesondere als Übungsleiter oder Ausbilder o. ä. beruhen, die für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erbracht wird.

I. Betroffenen Unternehmen

Die Übungsleiterpauschale wird nach den steuerrechtlichen Grundsätzen vom Bezieher der Einkünfte geltend gemacht. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung kann die Pauschale natürlich nur ein Mal geltend gemacht werden bis zum Höchstbetrag von 3.000,00 Euro (bis 2020: 2.400,00 Euro); dies gilt auch, wenn mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe sind die Adressaten jedoch die abgabepflichtigen Unternehmen. Das können neben den Volkshochschulen, gemeindlichen Musikschulen und einer Vielzahl von Musikvereinen auch kirchliche Einrichtungen und gemeinnützige (Kultur-)Vereine und verschiedenste andere Einrichtungen sein, soweit sie durch § 5 Nr. 9 KStG begünstigt werden.

Soweit die Pauschale von den abgabepflichtigen Unternehmen in Abzug gebracht wird, ist auch hier zu berücksichtigen, dass für jede Person nur ein Betrag von max. 3.000,00 Euro (bis 2020: 2.400,00 Euro) abgesetzt werden kann - und zwar auch dann, wenn die Person unterschiedliche Nebentätigkeiten bei unterschiedlichen Unternehmen unterhält.

Begünstigt sind insoweit ausschließlich selbständige Tätigkeiten, z. B. die Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spielmannzug, Gesangsverein, Laienchor oder Liebhaberorchester.

Auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen können nebenberuflich tätig sein und steuerfreie Einnahmen im Sinne dieser Regelung erzielen.

II. Nebenberufliche Tätigkeit

Entgeltzahlungen für eine künstlerische Tätigkeit dürfen bei der Meldung an die Künstlersozialkasse nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Künstler nebenberuflich tätig wird. Die wesentlichen Beurteilungskriterien fragen nach der Art und nach der Dauer der Tätigkeit.

Kriterium: Art der Tätigkeit

Die Annahme einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Künstler auch hauptberuflich in gleicher Weise selbständig tätig ist.

Beispiel 1: Ein selbständiger Musiklehrer übernimmt an der städtischen Musikschule vier Wochenstunden Instrumentalunterricht. Beide Tätigkeiten sind identisch, es handelt sich nicht um eine Nebentätigkeit. Wäre der Musiklehrer im Hauptberuf angestellt, kommt hingegen die Annahme einer nebenberuflichen Tätigkeit in Betracht.

Beispiel 2: Ein selbständiger Orchestermusiker übernimmt vier Wochenstunden den Musikunterricht für sein Instrument bei einem gemeinnützigen Musikverein. Es handelt sich um unterschiedliche Tätigkeiten, die Tätigkeit für den Musikverein wird nebenberuflich ausgeübt.

Kriterium: Dauer der Tätigkeit

Ob eine **Nebentätigkeit** vorliegt, ist gemäß der steuerlichen Rechtsprechung auch nach der zeitlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Danach muss die zu beurteilende Tätigkeit verglichen werden mit einer vergleichbaren Tätigkeit, die hauptberuflich ausgeübt wird.

Von einer Nebentätigkeit kann nur dann ausgegangen werden, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein anderer Beruf ausgeübt wird; auch Hausfrauen und Studenten können also nebenberuflich tätig sein.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten (z. B. bei verschiedenen Volkshochschulen oder Vereinen) sind dabei zusammen zu fassen, und ergeben u. U. eine hauptberufliche Tätigkeit.

III: Aufzeichnungen der Abgabepflichtigen

Jeder Steuerpflichtige kann die Übungsleiterpauschale insgesamt nur einmal jährlich bis zur Höhe von max. 3.000,00 Euro (bis einschl. 2020: 2.400,00 Euro) beanspruchen. Die abgabepflichtigen Unternehmen können die Übungsleiterpauschale im Rahmen ihrer Meldung an die Künstlersozialkasse nur dann abziehen, wenn sie zu den Begünstigten im Sinne des § 5 Nr. 9 KStG gehören und der Entgeltempfänger nebenberuflich tätig geworden ist. Für den Fall einer Betriebsprüfung muss dies im Zweifel nachgewiesen werden können. Deswegen ist es sinnvoll und erforderlich, die nach dem KSVG zu führenden Aufzeichnungen (§ 28 KSVG) ggf. um die Unterlagen zu ergänzen, aus denen sich ergibt, dass es sich im Einzelfall um eine Nebentätigkeit handelt.

Um dies zu vereinfachen, kann es sinnvoll sein, in dem Vertrag mit dem Künstler einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG handelt der Entgeltempfänger aus weiteren nebenberuflichen Tätigkeiten keine Übungsleiterpauschale geltend macht.

Möglich ist ein Nachweis aber auch durch eine entsprechende (ggf. nachträgliche) **schriftliche Bestätigung des Künstlers**, in der dieser schriftlich bestätigt, dass die Steuerbefreiung tatsächlich gewährt wurde oder wird und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Künstlersozialkasse